

## Bekanntmachung zur Bauleitplanung

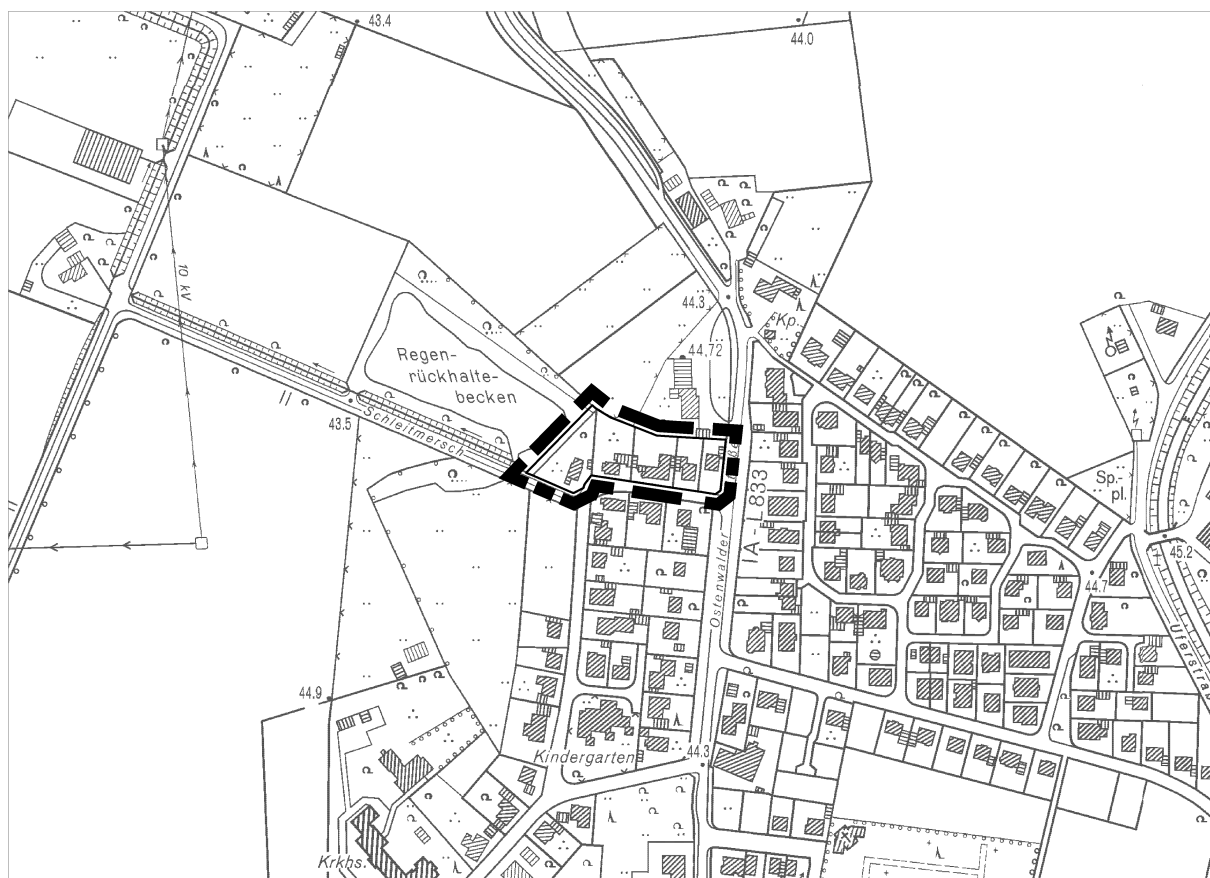
### Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hopstener Straße“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Hörstel – Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. §4a (3) i.V.m. § 3 (2) und §4 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 hat die im Verfahren gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 13 BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen. Da auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen der Planentwurf und die Begründung geändert wurden hat der Rat zusätzlich beschlossen eine erneute Auslegung gem. §4a (3) BauGB i.V.m. §13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB sowie gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 und § 4 (2) BauGB durchzuführen. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung beauftragt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug der deutschen Grundkarte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet.



Ziel der Aufstellung ist insbesondere, planungsrechtlich eine bauliche Nutzung der rückwärtigen Grundstücksbereiche dieses allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen. Da die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum-/umwelt-verträglich auszurichten hat und dabei die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung hat, wird der geplante Neubau in „zweiter Reihe“ seitens der Verwaltung grundsätzlich begrüßt.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hopstener Straße“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie einer Umweltprüfung wurde abgesehen. Die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der Beteiligung der betroffenen Behörden gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.07.2018 – 23.08.2018 statt.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. §4a (3) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu der Planung Stellung zu nehmen.

Zu diesem Zweck liegen Bebauungsplanentwurf und Begründungsentwurf in der Zeit vom **21. Januar 2019 bis 21. Februar 2019** im Rathaus Riesenbeck, Sünthe-Rendel-Straße 14, Zimmer 2.17, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können bei der Stadt Hörstel schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hörstel, 11.01.2019  
Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

David Ostholthoff